

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/4671 –

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Es wird folgender neue § 4 a eingefügt:

§ 4 a

Verwendung von Einnahmen

Aus den Einnahmen der vom Land veranstalteten öffentlichen Glücksspiele erhalten jährlich:

1. der Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. 500 000 Euro,
2. der Sportbund Rheinland e. V. 500 000 Euro,
3. der Sportbund Pfalz e. V. 500 000 Euro,
4. der Sportbund Rheinhessen e.V. 250 000 Euro und
5. die Lotto Rheinland-Pfalz Stiftung 1 400 000 Euro.“

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.

3. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

a) § 11 c wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Dauer der Selbstsperre richtet sich nach dem vereinbarten Zeitraum. Eine unbefristet vereinbarte Selbstsperre und eine Fremdsperre betragen mindestens ein Jahr. Der Betreiber der Spielhalle, der die Sperre ausgesprochen und in die Sperrdatei eingetragen hat, teilt dies der betroffenen Person unverzüglich mit.“

bb) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Selbstsperre endet nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums. Die Aufhebung einer unbefristet vereinbarten Selbstsperre oder einer Fremdsperre ist frühestens nach einem Jahr zulässig und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Betreiber der Spielhalle, der die Sperre ausgesprochen und in die Sperrdatei eingetragen hat. Steht dieser als Betreiber von Spielhallen nicht mehr zur Verfügung, entscheidet bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber der Spielhalle über den Antrag; im Übrigen entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über den Antrag. Die Aufhebung einer unbefristet vereinbarten Selbstsperre oder einer Fremd-

sperre kann nur erfolgen, wenn die Gründe, die zur Sperre geführt haben, entfallen sind. Dies ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, die die gesperrte Person auf eigene Kosten zu beschaffen hat. Die Sätze 5 und 6 gelten entsprechend, wenn der Spieler vor Ablauf der vereinbarten Dauer einer Selbstsperre einen schriftlichen Antrag auf vorzeitige Aufhebung der Sperre stellt.“

cc) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der vereinbarten Dauer einer Selbstsperre oder nach Aufhebung der Selbst- oder Fremdsperre zu löschen.“

b) § 11 d Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 2.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr.“

4. Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden Nummern 8 bis 12.

II. Es wird folgender neue Artikel 2 eingefügt:

„Die Auswirkungen dieses Gesetzes, insbesondere der §§ 7, 11 a, 11 c, 11 d und 12 Abs. 3, auf den Jugend- und Spielerschutz sind drei Jahre nach seinem Inkrafttreten zu evaluieren.“

III. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.“

Begründung:

Zur Gewährleistung einer dauerhaften finanziellen Planungsgrundlage soll den Destinatären der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH ein gesetzlicher Anspruch auf jährliche Zuwendungen in einer bestimmten Höhe aus den Einnahmen der vom Land veranstalteten öffentlichen Glücksspiele zugesprochen werden.

Ferner soll durch die in diesem Antrag vorgenommenen Änderungen dem Ergebnis der Anhörung von Sachverständigen im Innenausschuss am 2. Juni 2015 Rechnung getragen werden. Nach Auffassung der im Innenausschuss angehörten Experten für Glücksspielsucht müsse ein effektives Sperrsystem niederschwellige Präventionsmaßnahmen anbieten, die es Spielerinnen und Spielern im Frühstadium einer sich abzeichnenden Fehlentwicklung ihres Spielverhaltens ermöglichen, eine vorübergehende Spielpause – etwa von einigen Monaten – einzulegen. Hierdurch könne sich das Spielverhalten der betroffenen Personen normalisieren und ein Abgleiten in eine schwere pathologische Glücksspielsucht verhindert werden. Nach Auffassung eines Anzuhörenden aus dem Institut für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Technischen Universität Dresden sei die Selbstsperre für die Betroffenen eine geeignete Präventionsmaßnahme, wenn sie selbst über die Dauer der Sperre entscheiden können. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausgestaltung des Sperrsystems enthalte demgegenüber keine angemessenen Hilfeangebote im Bereich der Prävention, da eine Sperre mindestens ein Jahr beträgt und nur aufgehoben werden kann, wenn die oder der Betroffene durch geeignete Unterlagen nachweist, dass die Gründe, die zur Sperre geführt haben, entfallen sind. Eine geeignete Unterlage in diesem Sinne ist insbesondere eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines in Spielsuchtdiagnostik ausgewiesenen klinischen Experten. Die Hürden für eine Entsperrung sind damit – auch zur Vermeidung von Haftungsrisiken der Spielhallenbetreiber – hoch, sodass für die Betroffenen nicht absehbar ist, wann die Sperre wieder aufgehoben wird. Nach Auffassung der Sachverständigen würden deshalb viele Betroffene mit problematischem Spielverhalten von der Selbstsperre keinen Gebrauch machen. Aus diesem Grund soll die Möglichkeit zur Vereinbarung einer zeitlich befristeten Selbstsperre geschaffen werden.

Schließlich soll der Beginn der Sperrzeit für Spielhallen und Gaststätten von 0.00 Uhr auf 2.00 Uhr und deren Ende für beide Spielorte von 6.00 Uhr auf 8.00 Uhr verlagert werden.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4 a)

Die Unterstützung öffentlicher oder gemeinnütziger sowie kirchlicher oder mildtätiger Zwecke durch staatlich veranstaltetes Glücksspiel entspricht den Zielvorstellungen des Glücksspielstaatsvertrags.

Wie in anderen Bundesländern wird auch in Rheinland-Pfalz ein besonderes Augenmerk auf die Unterstützung des Sports gelegt. So sind etwa die regionalen Sportbünde (Rheinland, Pfalz und Rheinhessen) Mitgesellschafter des Landes bei der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH und partizipieren an deren Gewinnausschüttungen. Eine Vielzahl gemeinnütziger Projekte und Partner in den Bereichen des Wohlfahrtswesens, des Sports sowie der Kunst und Kultur fördert die Lotto Rheinland-Pfalz-Stiftung. Sie finanziert sich fast ausschließlich aus Mitteln ihrer Stifterin, der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH. Schließlich ist die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH in einer Vielzahl von Geschäftsbeziehungen partnerschaftlich mit dem Sport verbunden und ergänzt hierdurch als staatliche Gesellschaft wesentlich die Leistungen des Landes zur Förderung des Sports.

Bedingt durch die strukturelle Aufstellung der regionalen Sportbünde sowie die auf Dauer angelegten Projekte der Lotto Rheinland-Pfalz-Stiftung oder die Spitzensportförderung über Einrichtungen des Landessportbunds besteht ein nachvollziehbares Bedürfnis nach einer dauerhaften finanziellen Planungsgrundlage. Demgegenüber ist die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH gehalten, ihre Geschäftsbeziehungen streng an kaufmännischen Prinzipien und der unternehmerischen Leistungsfähigkeit auszurichten. Es ist nicht auszuschließen, dass Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch die finanziellen Planungsgrundlagen der Sportbünde und der Lotto Rheinland-Pfalz-Stiftung beeinträchtigen.

Deshalb ist es sachgerecht, den genannten Einrichtungen durch einen gesetzlichen Anspruch, der sich aus dem Aufkommen der staatlichen Lottereeinnahmen speist, die erforderliche Planungssicherheit zu bieten. Dies deckt sich auch mit den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags. Die Festlegung solcher Ansprüche findet sich in den Glücksspielgesetzen einer Vielzahl von Bundesländern. Die Verankerung eines fixen Jahresbetrags ermöglicht es den Destinatären, ihre Haushaltsführung und Projektförderung auf eine verlässliche Basis zu stellen. Einer Mehrbelastung des Landeshaushalts durch Leistungen aus den staatlichen Lottereeinnahmen soll im Rahmen der Geschäftsbeziehung des Landes zur Lotto Rheinland-Pfalz-GmbH durch entsprechende Einsparungen bei den Vollzugskosten begegnet werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 11 c)

Durch die Änderung sollen die Voraussetzungen zur Einführung einer zeitlich befristeten Selbstsperrung, als gesetzliche Umsetzung des Konzepts der Spielerpausen, geschaffen werden.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung in § 11 c Abs. 3 Satz 1 LGLüG wird festgelegt, dass sich die Dauer der Selbstsperrung nach dem vereinbarten Zeitraum richtet. Damit kann die betroffene Spielerin oder der betroffene Spieler selbst entscheiden, ob sie oder er sich nur kurzzeitig im Sinne einer selbstgewählten Spielerpause – etwa für drei Monate – oder für einen längeren Zeitraum sperren lassen will. Möglich ist auch die Vereinbarung einer zeitlich unbefristeten Selbstsperrung. Die Dauer einer unbefristeten vereinbarten Selbstsperrung und einer Fremdsperrung beträgt gem. § 11 c Abs. 3 Satz 2 LGLüG mindestens ein Jahr.

Zu Doppelbuchstabe bb

Eine zeitlich befristete Selbstsperre endet gem. § 11 c Abs. 5 Satz 1 LGLüG automatisch nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums. Die Aufhebung einer unbefristet vereinbarten Selbstsperre oder einer Fremdsperre ist frühestens nach einem Jahr zulässig und setzt einen schriftlichen Antrag der betroffenen Person voraus. Über diesen entscheidet der Betreiber der Spielhalle, der die Sperre ausgesprochen hat. Die Spielerin oder der Spieler hat hier – wie bislang bereits für die Fremdsperre geregelt – durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass die Gründe, die zur Sperre geführt haben, entfallen sind. Dass an die Aufhebung einer zeitlich unbefristeten Selbstsperre dieselben – hohen – Anforderungen wie an die Aufhebung einer Fremdsperre gestellt werden, beruht auf der Annahme, dass eine Spielerin oder ein Spieler, die oder der eine unbefristete Sperre beantragt hat, eines vergleichbaren Schutzes bedarf wie eine Person, für die eine Fremdsperre ausgesprochen wird.

§ 11 c Abs. 5 Satz 7 LGLüG legt fest, dass die Voraussetzungen, die an die Aufhebung einer unbefristet vereinbarten Selbstsperre oder einer Fremdsperre gestellt werden, auch für den Fall gelten, dass die Spielerin oder der Spieler vor Ablauf der vereinbarten Dauer einer Selbstsperre einen schriftlichen Antrag auf vorzeitige Aufhebung der Sperre stellt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung in § 11 c Abs. 11 LGLüG stellt klar, dass die gespeicherten Daten der Spielerin oder des Spielers nicht nur nach Aufhebung einer Sperre, sondern auch dann unverzüglich zu löschen sind, wenn eine Selbstsperre nach Ablauf der vereinbarten Dauer endet.

Zu Buchstabe b (§ 11 d)

Statt wie bislang von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr soll die Sperrzeit für Spielhallen künftig von 2.00 Uhr bis 8.00 Uhr gelten. Über den Verweis in § 12 Abs. 3 Satz 1 LGLüG-E auf eine entsprechende Anwendung des § 11 d Abs. 1 Satz 1 LGLüG-E für das Spiel in Gaststätten, gelten die Sperrzeiten für Spielhallen entsprechend für die Betriebszeiten der Geldspielgeräte in Gaststätten. Die in die Morgenstunden verlängerte Sperrzeit stellt aus Gründen des Spielerschutzes sicher, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie erwachsene Schülerinnen und Schüler keine Möglichkeit haben, vor Arbeits- oder Schulbeginn dem Spiel an Geldspielgeräten in Spielhallen oder Gaststätten nachzugehen. Die Verlagerung des Sperrzeitbeginns von 0.00 Uhr auf 2.00 Uhr trägt dem Freizeitverhalten der Bevölkerung Rechnung und soll durch die Ermöglichung eines legalen Glücksspielangebots ein Ausweichen auf unerlaubte Glücksspiele – etwa auf illegale Geldspielgeräte in erlaubnisfreien Gaststätten – verhindern.

Zu Artikel 2

Um festzustellen, welche Auswirkungen dieses Gesetz auf den Jugend- und Spielerschutz hat, sollen die neuen Regelungen, insbesondere die §§ 7, 11 a, 11 c, 11 d und 12 Abs. 3 LGLüG, drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluiert werden.

Zu Artikel 3

Die Regelung in Artikel 1 Nr. 1 ist aus Gründen der Praktikabilität und Planungssicherheit von dem Inkrafttreten der übrigen Regelungen zu entkoppeln. Deshalb wird festgelegt, dass das Gesetz mit Ausnahme der Regelung in Artikel 1 Nr. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt. Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Für die Fraktion der SPD:
Carsten Pörksen

Für die Fraktion der CDU:
Hans-Josef Bracht

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Nils Wiechmann